



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 04.05.2023

78. Jahrgang

Nr. 05a

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg – Baurecht; Genehmigung des Antrages der Firma Assmuss Bestattungen, vertreten durch Herrn David Assmuss, zur Errichtung eines Bestattungsunternehmens mit Tiefgarage auf dem Grundstück Flur-Nr. 699 der Gemarkung Aichach	2
Bekanntmachung des „Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land“; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	3
Bekanntmachung des „Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land“; Beschluss der Entwässerungssatzung – EWS – vom 01. Juni 2023	4
Bekanntmachung des „Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land“; Beschluss der Wasserabgabesatzung – WAS – vom 01. Juni 2023	5

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg – Baurecht; Genehmigung des Antrages der Firma Assmuss Bestattungen, vertreten durch Herrn David Assmuss, zur Errichtung eines Bestattungsunternehmens mit Tiefgarage auf dem Grundstück Flur-Nr. 699 der Gemarkung Aichach

Baurecht: Assmuss Bestattungen, vertreten durch Herrn David Assmuss
Adalbert-Stifter-Str. 20, 86551 Aichach
Bauort: Adalbert-Stifter-Str. 17, 86551 Aichach
Gemarkung Aichach, Fl.-Nr. 699
Vorhaben: Errichtung eines Bestattungsunternehmens mit Tiefgarage

Mit Bescheid vom **28.04.2023** wurde unter dem Aktenzeichen **A2200804** durch das Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde – folgende Genehmigung erteilt:

- I. Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung eines Bestattungsunternehmens mit Tiefgarage auf dem Grundstück Flur-Nr. 699 der Gemarkung Aichach wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom **28.04.2023** versehenen Unterlagen erteilt.
- II. Ausnahme:
Das Bestattungsunternehmen mit Tiefgarage kann ausnahmsweise zugelassen werden.
- III. Abweichungen werden zugelassen:
 1. Hinsichtlich der nicht ausreichenden Abstandsflächen für die Tiefgarageneinhausung nach Süden;
 2. Hinsichtlich der nicht ausreichenden Abstandsflächen für die Tiefgarageneinhausung nach Norden;
 3. Hinsichtlich der Abweichung von § 8 Abs. 1 GaStellV (Trennwände) in der Fahrzeughalle;
 4. Hinsichtlich der Abweichung von § 12 Abs. 4 GaStellV (leicht erkennbare und dauerhaft beleuchtete Hinweise auf Ausgänge) in der Fahrzeughalle;
 5. Hinsichtlich der Abweichung von § 13 Abs. 1 GaStellV (allgemeinen Beleuchtung) in der Fahrzeughalle;
 6. Hinsichtlich der Abweichung von § 14 Abs. 2 GaStellV (Lüftung) in der Fahrzeughalle;
 7. Hinsichtlich der Abweichung von § 13 Abs. 1 GaStellV (allgemeine Beleuchtung) in der Tiefgarage;
 8. Hinsichtlich der Abweichung von § 12 Abs. 3 Nr. 2 GaStellV (Rettungsweglänge von 30 m) in der Tiefgarage;
 9. Hinsichtlich der Abweichung von Art. 29 Abs. 4 BayBO (Öffnungen in Decken) innerhalb des gewerblichen Gebäudeteils.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Personen beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 08251/92-328) gebeten.

Aufgrund der durch das Bauvorhaben für die Umgebung zu erwartenden Auswirkungen, ist der Kreis der Nachbarn über die unmittelbaren Grundstücksnachbarn hinaus weiter zu fassen. Da der Kreis der betroffenen Nachbarn nicht genau feststellbar ist und auch weitere Nachbarn in ihren öffentlich-rechtlichen Belangen betroffen sein können, wodurch mehr als 20 Personen im gleichen Interesse beteiligt wären, wird diese Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg zugestellt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO).

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹ Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmen (www.vgh.bayern.de).

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Sandra Ettingshausen

Bekanntmachung des „Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land“; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

HAUSHALTSSATZUNG

**des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land
(Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund §§ 16 ff. der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 – 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	264.600 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	344.900 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 80.300 €
2.	im Finanzhaushalt	
	a. aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	118.300 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	121.800 €
	und einem Saldo von	- 3.500 €
	b. aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.686.600 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.740.000 €
	und einem Saldo von	- 53.400 €
	c. aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	777.500 €
	und einem Saldo von	- 777.500 €
	d. und dem Saldo des Finanzhaushalts von	3.087.100 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 455.100 € festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Eine Verwaltungsumlage wird im Haushaltsjahr 2023 nicht festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2023 nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Aichach, den 28.04.2023

Klaus Habermann
1. Vorsitzender
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes **Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land** mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Stadt Aichach, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 24, Art. 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Bekanntmachung des „Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land“; Beschluss der Entwässerungssatzung – EWS – vom 01. Juni 2023

Zweckverband IKG

Bekanntmachung

Der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher Land gibt bekannt, dass er in seiner Sitzung am 20.04.2023 die

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes "Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land" (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 01. Juni 2023

beschlossen hat.

Die Satzung liegt in der Zeit vom **05.05.2023** mit **25.05.2023** in der Stadt Aichach, Rathaus, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, I. Stock, Zimmer Nr.103, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Die Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Aichach, den 04.05.2023

Klaus Habermann
Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung des „Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land“; Beschluss der Wasserabgabebesatzung – WAS – vom 01. Juni 2023

Zweckverband IKG

Bekanntmachung

Der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher Land gibt bekannt, dass er in seiner Sitzung am 20.04.2023 die

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes "Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land" (Wasserabgabebesatzung - WAS -) vom 01. Juni 2023

beschlossen hat.

Die Satzung liegt in der Zeit vom **05.05.2023** mit **25.05.2023** in der Stadt Aichach, Rathaus, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, I. Stock, Zimmer Nr.103, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Die Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Aichach, den 04.05.2023

Klaus Habermann
Zweckverbandsvorsitzender